

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Antrag der Regierung vom 17. November 2015

Ablehnung des Rückweisungsantrags der vorberatenden Kommission und Beratung der Vorlage.

Begründung:

Die vorberatende Kommission will zum einen den Vollzugsbeginn der neuen Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz abwarten, zum andern die vorgeschlagene Bestandesreduktion des Zivilschutzes nochmals überprüft haben. Beides ist unnötig.

- a) Der Bericht des Bundesrates vom 9. Mai 2012 «Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+» (BBI 2012, 5503) zeigt die Strategie-Entwicklung des Zivilschutzes umfassend auf: Insbesondere ist der Zivilschutz weiterhin auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auszurichten, die föderalistische Organisation in der Zuständigkeit der Kantone ist beizubehalten, die benötigten Bestände sind zu überprüfen und dem Auftrag anzupassen, und es sollen für besondere Mittel (besondere Notstromaggregate, besonders leistungsfähige Pumpen, besonderes Rettungsmaterial usw.) interkantonale Stützpunkte geschaffen werden. Der Bundesrat stellte in seinem Bericht in Aussicht, bis Ende 2014 die konkreten Umsetzungskonzepte erarbeiten zu lassen. Diese Arbeiten wurden nun allerdings erst Anfang November 2015 abgeschlossen und unterstehen bis Ende Januar 2016 einer fachlichen Konsultation. Der abschliessende Umsetzungsbericht wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2016 dem Bundesrat zugeleitet. Erst auf dieser Basis wird der Bundesrat, wie er im Strategiebericht in Aussicht gestellt hat, die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (SR 520.1) angehen können und alsdann den eidgenössischen Räten zuleiten. Mit dem Erlass allfälliger neuer Rechtsgrundlagen auf Bundesebene kann somit realistischerweise nicht vor 2018 oder 2019 gerechnet werden. Es ist weder angezeigt noch notwendig, mit der kantonalen Gesetzesrevision so lange zuzuwarten, denn diese Revision, die in Umsetzung des breit abgestützten kantonalen Projekts «Zivilschutz 2015+» dem Kantonsrat zugeleitet wurde, liegt genau auf der Linie des bundesrätlichen Strategieberichts. Es flossen konkrete Inputs des Bundesberichts in die Projektarbeit ein. Zudem haben vorgängig auch weitere Kantone bereits inhaltsgleiche Restrukturierungen vorgenommen.
- b) Bezüglich Reduktion des Sollbestands des Zivilschutzes hat die Regierung in der Botschaft erläutert, dass und weshalb sie

nicht von den «gefährlichsten», sondern von den «wahrscheinlichsten» Bedrohungen ausgeht. Im Sinn eines wirtschaftlichen Personal-Einsatzes ist hieran festzuhalten; andernfalls würde der Zivilschutz überdimensioniert und ineffizient. Wie von der vorberatenden Kommission gefordert, sind bei den vorgeschlagenen Bestandeszahlen die notwendigen Reserven für Ablösungen und Abwesenheiten bereits berücksichtigt. Den in der vorberatenden Kommission geäusserten Bedenken, die Regierung könnte sich bei der Festlegung der Regionsgrenzen der Zivilschutzorganisationen oder deren Bestände leichtfertig über die konkreten Bedürfnisse der Gemeinden hinwegsetzen, ist mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 1bis Abs. 2 Rechnung getragen: Wenn die Regierung nicht nur «nach Rücksprache» (wie im Entwurf), sondern «in Absprache» (gemäss Antrag der Kommission) mit den politischen Gemeinden die Grenzen und Bestände festlegt, muss und wird sie die tatsächlichen Anforderungen und Bedrohungsbilder vor Ort berücksichtigen. Darüber hinaus stärkt die vorgeschlagene Revision die diesbezügliche Rolle der Gemeinden. Bis anhin legt nach Art. 13 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11) das Amt für Militär und Zivilschutz die Bestandesgrössen fest. Die Regionsgrenzen und Bestände werden auch nicht in Stein gemeisselt, sondern können – allenfalls auch aufgrund der Vorgaben des Bundes – gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 1bis Abs. 2 des Entwurfs bei veränderten Bedürfnissen durch einfachen Regierungsbeschluss und in Absprache mit den betroffenen Gemeinden wieder geändert werden.

Hinzu kommt, dass der Kantonsrat mit dem Beschluss zum Entlastungsprogramm 2013 (33.13.09), Massnahme E53, die Regierung beauftragt hat, den Zivilschutz in Richtung Regionalisierung / Kantonalisierung neu zu strukturieren und dabei ab dem Jahr 2016 auch ein finanzielles Entlastungsvolumen von 2,2 Mio. Franken zu erzielen, das mit der Vorlage allerdings nicht ganz erreicht werden kann. Auch wenn ein namhafter Teil dieses Entlastungsvolumens auch ohne Gesetzesrevision, durch die vorgesehene erweiterte Verwendung der Ersatzbeiträge, erzielt werden kann, braucht es doch auch die organisatorischen und personellen Umstrukturierungen, die mit der Gesetzesvorlage ermöglicht werden (insbesondere Reduktion der Zahl der Zivilschutzorganisationen, Festlegung der Bestände durch die Regierung, Definition der Grundaufträge durch den Kanton usw.). Müssten hingegen – im Sinn des Antrags der vorberatenden Kommission – die Bestände an die «gefährlichsten» (statt an die «wahrscheinlichsten») Bedrohungen angepasst und somit erhöht werden, ergäben sich entsprechende Kostensteigerungen und könnte keinerlei finanzielle Entlastung des Staatshaushalts erzielt werden.

Ein Zuwarten mit dem Erlass der Gesetzesrevision ist demgemäss nicht opportun, weshalb die Regierung beantragt, den Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission abzulehnen.